

Stromabkommen aus Sicht der inländischen Photovoltaik

08. Juni 2026

Walter Sachs

Abnahme und Vergütungspflicht bis 200 kWp

- **Wegfall der Abnahmegarantie:** Abnahmepflicht und Vergütungspflicht der Grundversorger nur bis 200 kWp; grössere Anlagen unterliegen der vollen Bilanzkreisverantwortung.
- **Zwang zur Marktteilnahme:** Betreiber grösserer Anlagen müssen ihren Strom eigenständig vermarkten, in der Regel über gewinnorientierte Aggregatoren, was die Marge für PV-Besitzer schmälern kann.
- **Erhöhtes Absatzrisiko:** Es besteht keine rechtliche Sicherheit für die Stromabnahme; insbesondere im Sommer könnten Abnahmeverweigerungen oder Kosten durch Negativpreise auftreten.
- **Technische Schwelle:** eine Drosselung (z.B. bestehender Anlagen) auf unter 200 kWp hilft nicht, da die Grenze über die DC-Generator-Leistung gesetzt wird. Zu prüfen: würde das Stromabkommen es erlauben, die «200 kW»-Grenze auf der AC-Seite zu definieren? Das würde Modelle bei Modellen wie flexPV50 eine DC-Generatorleistung bis 400 kW erlauben.

Gleitende Marktprämie

- **Vergütungsausschluss bei Negativpreisen:** Die gleitende Marktprämie wird ausgesetzt, wenn der Marktpreis für länger als eine Stunde ununterbrochen negativ ist.
- **Zunahme der Ertragsrisiken:** Die Anzahl der Negativpreisstunden in der Gebotszone Schweiz steigt tendenziell an (2025: ca. 200 PV-Volllaststunden. Dies würde ca. 20% Ertragsminderung bedeuten).
- **Prüfpflicht durch WEKO:** Gemäss Art. 15 Abs. 8 StrAbk gilt jede materielle Änderung an bestehenden Beihilferegulungen als «neue Beihilfe». Eine nachträgliche Ausweitung der GMP (z. B. Kompensation der Negativstunden) würde eine sofortige Anmelde- und Prüfpflicht durch die nationale Überwachungsbehörde (WEKO) auslösen.
- **Zeitliche Befristung (Bestandsschutz):** Die generelle Vereinbarkeit der GMP mit dem Binnenmarkt ist gemäss Anhang III Abschnitt A Ziff. 3 StrAbk vorerst auf 10 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens befristet; danach unterliegt das Modell einer fortlaufenden Prüfung gegen das aktuelle EU-Recht.

Einmalvergütungen / Auktionen der Einmalvergütungen

- **Zeitliche Befristung (Bestandsschutz):** Die generelle Vereinbarkeit der Einmalvergütungen mit dem Binnenmarkt ist gemäss Anhang III Abschnitt A Ziff. 3 StrAbk vorerst auf 10 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens befristet; danach unterliegt das Modell einer fortlaufenden Prüfung gegen das aktuelle EU-Recht.
- Zu prüfen: wie ist das mit Anlagen kleiner 200 kWp? - diese werden im Stromabkommen anders behandelt.

Minimalvergütungen

- Grundsatz: PV wird gemäss der EU-Logik (Art. 12–19 StrAbk) primär als Wirtschaftsgut im Wettbewerb definiert. -> staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verzerren, sind grundsätzlich verboten, PV-Subventionen werden rechtlich als Wettbewerbsverzerrung klassifiziert und sind grundsätzlich verboten, sofern keine EU-konforme Ausnahme greift.
- eine nationale Fondlösung muss wahrscheinlich EU-beihilfekompatibel sein
- Subventionen, die bei negativen Preissignalen fließen, sind wettbewerbsverzerrend und damit unzulässig
- wenn überhaupt, könnte eine Minimalvergütung nur für «positive» Stunden ausgerichtet werden
- Die Umsetzung des Stromgesetzes, wonach sich die Minimalvergütungen «an der Amortisation von Referenzanlagen» orientieren sollen, wäre nicht mehr umsetzbar, da die Anzahl Negativstunden in einem eng gekoppelten Strommarkt nicht vorhersagbar wäre. Auch nicht, welche Energie die (abgeregelten) PV-Anlagen während dieser Negativstunden produziert hätten.
- Die Minimalvergütung unterläge der dauernden Überwachung auf EU-Beihilferecht durch die WEKO («Zwei-Pfeiler-Ansatz»), ändert sich das EU-Beihilferecht oder die Minimalvergütungen, müsste eine Neuüberprüfung und bei Negativbescheid eine kurzfristige Einstellung der Minimalvergütung erfolgen

Zielwerte gemäss Stromabkommen

Zielwert 2030: Das Abkommen definiert für die Schweiz einen Anteil von 48,4 % Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2030.

Ausschluss der EU-Verbindlichkeit: Anhang VI des Stromabkommens legt explizit fest: „Artikel 3 Absatz 1 [der Richtlinie (EU) 2018/2001] findet keine Anwendung“.

Damit entfällt für die Schweiz das rechtlich verbindliche Gesamtziel der Union. Definition als „Benchmark“: Anstelle einer verbindlichen Verpflichtung tritt ein „nationaler Richtwert“ (benchmark). Dieser ist als politisches Engagement ohne völkerrechtliche Bindungswirkung konzipiert.

Fehlen von Sanktionen: Da das Ziel als unverbindlicher Richtwert definiert ist, löst ein Nichterreichen keine völkerrechtlichen Sanktionen oder Verfahren vor dem im Abkommen vorgesehenen Schiedsgericht aus.

Fazit: Die Energiewende bleibt eine rein freiwillige, nationale Angelegenheit ohne jeden EU-Zwang. Reichen unverbindliche Zielwerte aus, um den inländischen PV-Zubau zu beschleunigen?

„Check-in-Ablauf“ für neue PV-Förderungen

Wenn die Schweiz eine neue PV-Förderung einführen will, greift sofort der institutionelle Mechanismus des Abkommens.

- **Schritt 1:** Einstufung als „neue Beihilfe“ Jedes neue (oder geänderte) Förderinstrument gilt gemäss Art. 15 Abs. 8 StrAbk zwingend als meldepflichtiges Vorhaben.
- **Schritt 2:** Dieses muss vor Verabschiedung durch das Parlament einer unabhängigen, nationalen Behörde (wahrscheinlich WEKO) vorgelegt werden
- **Schritt 3:** Materielle Prüfung nach EU-Massstab: Die WEKO prüft nicht nach Schweizer Recht, sondern nach der Homogenitätspflicht (Art. 13 StrAbk). Sie muss sicherstellen, dass die PV-Förderung den EU-Binnenmarkt nicht verzerrt.
- **Schritt 4:** Die EU-Kommission gibt im Zwei-Pfeiler-System ihre Stellungnahme ab. (Art. 17 Abs. 2 StrAbk)
- **Schritt 5:** allenfalls Einbeziehung des gemischten Ausschusses, Schiedsgerichts und EuGH
- **Schritt 6:** hält das Parlament trotz ablehnendem Bescheid am Gesetz fest, drohen «verhältnismässige» Sanktionen.

Fazit: Jede innovative Idee für die PV muss bereits im Entwurfsstadium auf ihre „EU-Kompatibilität“ geprüft werden. Die Verwaltung, das Parlament oder der Bundesrat können künftig jeden politischen Vorstoss, der über den EU-Standard hinausgeht, mit Verweis auf das drohende Beihilfeverfahren blockieren. Die Schweiz verliert die Souveränität, PV-Förderung als rein inländisches Infrastruktur-Investment zu gestalten; sie unterliegt der permanenten Rechtskontrolle durch die Logik des EU-Beihilferechts.

Network Codes

- **Umfang:** Network Codes sind detaillierte technische EU-Verordnungen zur Harmonisierung von Marktregeln, Netzanschluss und Netzbetrieb (u.a. Kapazitätsvergabe, Engpassmanagement, Systemausgleich, Anforderungen für Stromerzeuger, Netzbetriebsregeln, Cybersicherheit).
- **Integrale Übernahme:** Durch die Integrationsmethode (Art. 27 StrAbk) werden zukünftige Änderungen ohne nationale Transformation direkt Teil der Schweizer Rechtsordnung. Massgeblich ist die Publikation im EU-Amtsblatt.
- **ACER-Vollzug:** Von ACER beschlossene technische Bedingungen (TCMs) gelten in der Schweiz ab EU-Start provisorisch. Die ElCom ist verpflichtet, diese innert eines Monats formell in nationales Recht zu überführen.
- **Institutionelle Rolle:** Die Schweiz wirkt beim Decision Shaping mit, besitzt aber in den entscheidenden ACER-Gremien kein Stimmrecht. Die Kontrolle über technische Standards liegt somit bei EU-Instanzen.
- **Kostenwälzung:** Die Kosten für regulatorische Auflagen und ACER-Beiträge werden über die Netznutzungsentgelte direkt auf die Endverbraucher überwält

inländische Erneuerbare und Marktöffnung

- **Wegfall des Inländervorrangs:** Gesetzliche Mindestanteile erneuerbarer Energien in der Grundversorgung können auch durch Importe aus dem EU-Binnenmarkt erfüllt werden - denn es ist ein diskriminierungsfreier Binnenmarkt
- **Wettbewerbs- und Preisdruck:** Inländische Anlagen treten in direkten Preiswettbewerb mit ausländischen Grossanlagen, die aufgrund von Skaleneffekten und höheren Einstrahlungen systembedingt deutlich preiswerter produzieren können; da keine entfernungsabhängigen Netzgebühren möglich sind («Diskriminierungsverbot»), kann auch auf diesem Weg die lokale Produktion keine Vorteile erreichen
- **Marktsegmentierung:** Im freien Markt existieren keine Quoten für erneuerbare Energien.
- **kleinere Grundversorgung:** neu freiwillig (statt «muss») und nur bis 50 MWh/a statt 100 MWh/a, über 50 MWh/a zwangsweise «freier Markt»
- **Prognoseunsicherheit:** Der jederzeitige Wechsel zwischen freiem Markt und Grundversorgung («Opt-in/Opt-out») erschwert die strukturierte Beschaffungsplanung für Grundversorger.
- **Fazit:** Die Investitionssicherheit verlagert sich von nationalen Quotenregelungen hin zur Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Marktgefüge

PV versus Kernkraft und Gas

- **Kernenergie und fossiles Gas:** die Einstufung dieser Energieträger als nachhaltig (Bsp. AKW: Forschung, Neubau, Verlängerung Laufzeit sind nachhaltig) im Rahmen der EU-Taxonomie hat allenfalls Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen der zukünftigen Energiepolitik
- **Verschiebung der beihilferechtlichen Massstäbe:** Das grundsätzliche Beihilfeverbot nach Art. 13 StrAbk sieht Ausnahmen für umweltrelevante Förderungen vor. Die Einstufung als nachhaltig erleichtert die rechtliche Begründung für staatliche Beihilfen in Kernkraft- und Gasprojekte innerhalb des Binnenmarkts
- **Wettbewerb um Kapital:** Die Taxonomie fungiert als regulatorisches Gütesiegel für Finanzprodukte. Die Gleichstellung von Kernkraft/Gas mit erneuerbaren Energien könnte privates Kapital verstärkt in diese Grossanlagen lenken.
- **Referenzrahmen für Umweltschutz** (Art. 20 StrAbk): Die Schweiz verpflichtet sich zur Gewährleistung eines gleichwertigen Umweltschutzniveaus. Da die EU Kernenergie und Gas als Beitrag zur Klimaneutralität bis 2050 definiert, verschiebt sich der massgebliche Referenzrahmen für die nationale Gesetzgebung.
- **Fossil-Ruck in der EU:** sollte in Zukunft die EU fossile Energien fördern und die Beihilfen für Erneuerbare einstellen, so müsste die Schweiz dies nachvollziehen, sie hätte keinen Gestaltungsspielraum. Ob ein solcher Kurswechsel erfolgen wird, ist nicht vorhersagbar (s. USA mit «Fossil-Ruck»)